

studio agb

das studio für foto und film

§ 1 allgemeines.

1.) Die Firma Hinterbergwerk, Inhaberin Astrid Koch (nachfolgend HBW genannt), arbeitet ausschließlich zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG genannt) erlangen keine Gültigkeit. Eines ausdrücklichen Widerspruchs seitens des HBW bedarf es insoweit im Einzelfall nicht.

2.) Verträge werden verbindlich abgeschlossen, indem der AG die schriftlichen Angebote des HBW schriftlich bestätigt, bzw. gegenzeichnet und dem HBW zuleitet.

3.) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 inanspruchnahme der räume und technischer einrichtung.

1.) Das HBW vermietet an den AG die in der Auftragsbestätigung genannten Räumlichkeiten für die festgelegte Dauer.

2.) Das Recht zur Nutzung der Mietsache steht ausschließlich dem AG zu. Eine Weitervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist unzulässig.

3.) Nach Vertragsbeendigung werden alle angemieteten Räume auf Rechnung des AG geräumt, gereinigt und in den ursprünglichen Zustand versetzt.

4.) HBW stellt dem AG alle Gegenstände zur Verfügung und erbringt alle Dienstleistungen, die für die Herstellung des Werkes des AG benötigt werden. Der AG wird Dienstleistungen und Gegenstände Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn dies ausdrücklich mit dem HBW vereinbart ist. Von Dritten beschaffte Gegenstände werden vom HBW zu den Mietsätzen der jeweiligen Drittfirmen zuzüglich Verwaltungs- und Beschaffungskosten in Rechnung gestellt.

5.) Leistungsort für alle vom HBW zu erbringende Leistungen ist das Studio in Wiesbaden. Der AG hat sich bei der Übernahme von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der übernommenen Gegenstände sowie des Zubehörs zu überzeugen. Etwaige Mängel oder Fehlbestände sind unmittelbar bei Empfang zu rügen.

6.) Der AG ist verpflichtet, die ihm überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln. Er ist nicht befugt, sie an Dritte weiterzuvermieten oder zu überlassen.

§ 3 haftung des ag.

1.) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Mietsache und der übernommenen

Gegenstände geht mit der Übergabe auf den AG über. Ebenso trägt er die Transport- oder Versandgefahr, und zwar auch dann, wenn Transport oder Versand durch das HBW durchgeführt werden.

2.) Der AG haftet für die Vollständigkeit und Schadlosigkeit der Mietsache und der übergebenen Gegenstände bei Rückgabe. Er haftet für alle Sach- oder Personenschäden, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Studiobenutzung durch ihn stehen.

3.) Der AG ist dem HBW für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich; insbesondere für die strikte Einhaltung des Rauchverbotes im Studio.

4.) Während der Mietzeit notwendig werdende Reparaturen an der Mietsache und den übergebenen Gegenständen trägt der AG bis zur Höhe von 100,- Euro im Einzelfall. Der AG hat von allen während der Mietzeit auftretenden Schäden das HBW unverzüglich zu unterrichten.

5.) Abhanden gekommene oder zerstörte Gegenstände sind nach Wahl des HBW entweder vom AG auf dessen Kosten durch gleichwertige Gegenstände zu ersetzen oder werden dem AG zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

§ 4 haftung des hbw.

Für den Fall, dass dem AG oder Dritten durch Störung oder Ausfall der Mietsache Schäden gleich welcher Art entstehen, haftet das HBW nur, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des HBW beruht, sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und der Gesundheit.

§ 5 rechnungs- und zahlungsbedingungen.

1.) Durch die Reklamation von Rechnungen wird in keinem Fall die Fälligkeit der in Rechnung gestellten Beträge aufgeschoben.

2.) Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum in den Geschäftsräumen des HBW zu leisten oder auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

3.) werden Zahlungen nicht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum geleistet, so hat der AG den geschuldeten Betrag mit 8%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Eine Aufrechnung gegenüber den Forderungen des HBW ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen möglich. Ist der AG Unternehmer

im Sinne von § 14 BGB, so ist die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten ausgeschlossen.

4.) Erfolgen die vereinbarten Zahlungen nicht pünktlich, nicht in der vereinbarten Form oder nicht vollständig, ist das HBW berechtigt, nach Ablauf einer von ihr zu setzenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bis zum Ablauf der Nachfrist ist das HBW berechtigt, sämtliche vertraglichen Leistungen so lange zu verweigern, bis alle Rückstände bezahlt sind.

§ 6 beendigung des vertrages.

1.) Das HBW ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzverpflichtung, das Vertragsverhältnis vorzeitig zu lösen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AG seine Zahlungen einstellt oder gegen ihn ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

2.) Tritt der AG nicht später als 7 Kalendertage vor Mietbeginn vom Vertrag zurück, so werden ihm 50% des in der Auftragsbestätigung bzw. im Kostenvoranschlag von dem in der Auftragsbestätigung bzw. im Kostenvoranschlag aufgeführten vorraussichtlichen Tagesaufwands für die Dauer des Mietausfalls in Rechnung gestellt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Bei späterem Rücktritt hat der AG den vollen vorraussichtlichen Tagesaufwand zu zahlen. In beiden Fällen wird sich das HBW bemühen, einen anderen Mieter für die Ausfallzeit zu finden.

§ 7 gerichtsstand und erfüllungsort.

1.) Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen HBW und AG findet das Recht der BRD Anwendung.

2.) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden.

3.) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt eine Regelung, die den beiderseitigen Interessen im Rahmen des Vertragsinhaltes am nächsten kommt.

stand januar 2012.